Sondernewsletter vom 02.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region:

+ + + Kabinett verabschiedet neue Corona- Schutz- Verordnung + + +

Ab dem 4. Mai 2020, zunächst bis einschließlich 20. Mai 2020, gilt die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Die neue Verordnung enthält gelockerte Maßnahmen, welche auch für Handwerksbetriebe von Bedeutung sind.

- Nach § 8 der VO dürfen Betriebe des Einzelhandels bis zu 800 Quadratmeter öffnen. Eine Reduzierung durch Absperrung der Verkaufsfläche oder ähnliche Maßnahmen sind nunmehr erlaubt. Für Betriebe in Einkaufszentren gilt: Die Leitung der Einkaufszentren hat ein mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmtes Konzept, mit dem die Besucherströme gelenkt werden können und die Abstandsregelungen eingehalten werden, umzusetzen. Erst mit dessen Genehmigung dürfen Geschäfte nach dessen Vorgaben öffnen.
- Friseure und artverwandte Dienstleistungserbringer dürfen - wie bereits schon angekündigt - unter Beachtung gesonderter Hygieneauflagen öffnen (nach § 9 der VO).

Die Verordnung wird durch die Allgemeinverfügung Hygienemaßnahmen entsprechend ergänzt. Auch diese tritt ebenfalls am 4. Mai 2020 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 20. Mai 2020.

Für das Handwerk besonders wichtig sind im Einzelnen die Punkte der Allgemeinverfügung, II. Besondere Regelungen:

Nr. 1: Hygieneregeln im Zusammenhang mit der Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen/Lebensmittel (u.a. kalte, warme Speisen, Getränke, Eis) sowie dem Betrieb von Personalrestaurants, Kantinen und Schul-und Kitaspeisungen

Nr. 2: Hygieneregeln für Ladengeschäfte aller Art, auch Apotheken, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben (diese entsprechen weiterhin den bereits seit 20.03.2020 geltenden Regeln)

Nr. 9: Hygieneregeln für Dienstleistungsbetriebe wie Friseure und artverwandte Dienstleistungserbringer (wie z.B. Fußpflege, Nagelstudios, Kosmetikstudios, aber auch Piercing- oder Tattoostudios)

Für alle unter **Nummer 9** genannten Dienstleistungsbetriebe gelten laut Allgemeinverfügung folgende Anforderungen:

Sondernewsletter vom 02.05.2020

- Es dürfen ausschließlich Kunden ohne verdächtige Symptome mit gutem Allgemeinbefinden die Betriebe besuchen. Darauf sollten die Betriebe hinweisen. Kontrollen durch Fiebermessungen o. ä. werden nicht empfohlen.
- Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und der Arbeitsplätze zueinander einzuhalten. Abstandsmarkierungen auf dem Boden analog der Handhabung in Supermärkten können als Orientierung hilfreich sein.
- Während der Behandlung kann aus objektiven Gründen die Abstandsregelung zwischen Kunden und jeweiligem Behandler nicht eingehalten werden. Daher ist das Tragen mindestens einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Kunde während der gesamten Behandlung erforderlich. Kunden haben eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) sollte durch die Einrichtung hingewiesen werden.
- Da bei Behandlungen des Gesichtes der Kunde keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, ist für das Personal in diesen Fällen das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil erforderlich. FFP2-Masken stellen gegenwärtig einen Engpass im
  medizinischen und pflegerischen Bereich dar. Daher sollten Behandlungen, die eine FFP2-Maske erfordern, derzeit unterlassen werden.
- Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder zu desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden werden, ausgerüstet mit Flüssigseife, zum Abtrocknen Einmalhandtücher. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind
- Einmalhandschuhe sind ausschließlich bei den Beschäftigten im Zusammenhang mit Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten zum Schutz gegen Chemikalien angezeigt.
- Die genutzten Räume sind häufig und gründlich zu lüften.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten.
- Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämme, Haarschneider, Umhänge usw.) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten.
- Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen.
- Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
- Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.

Sondernewsletter vom 02.05.2020

- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich enthalten sein, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen. Vorlagen für Hinweisschilder finden Sie hier.
- Der Arbeitgeber hat auf Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und, soweit vorhanden, dessen branchenspezifische Anpassung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.
- Für Friseure gilt verbindlich der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk der BGW. Gleichermaßen sind einige Empfehlungen auch von den artverwandten Gewerken auf deren Umsetzung zu prüfen. So sind zum Beispiel im Falle einer Behandlung die Betriebe angehalten, die Kontaktdaten des behandelten Kunden und die Zeit des Aufenthaltes im Betrieb zu dokumentieren. Wie dies genau zu erfolgen hat, kann betriebsbedingt unterschiedlich sein. So können die zum jeweiligen Termin zu erhebenden Kontaktdaten (wie Name, Adresse oder auch Telefonnummer) in geeigneter Art wie einer Tabelle in Papierform, digitalem Kalender, etc. geführt werden. Auch werden mitunter Kundendaten bereits datenschutzkonform für Zwecke wie Vertragsdurchführung oder zur Kundeninformation verarbeitet und gespeichert. In diesen Fällen ist von den Betrieben zu prüfen, inwieweit die bestehende Information zur Datenerhebung nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Zweck einer potentiellen Übermittlung der Kundendaten an die Gesundheitsämter ausgelegt ist. Anderenfalls sind konkrete Anpassungen vorzunehmen und/oder die Betroffenen für diesen Zweck gesondert zu informieren. Für die Corona-bedingten Anforderungen an die Tätigkeitsausübung haben wir als Hilfestellung einen Mustertext für eine ergänzende "Corona-bedingte Informationspflicht zur Datenverarbeitung" verfasst, den Sie an Ihre Situation gerne anpassen können. Eine schriftliche Einwilligung seitens des Kunden ist nicht zwingend erforderlich. Auf alle Fälle ist der betroffene Kunde spätestens zum Zeitpunkt der Datenerhebung auf die Verarbeitung hinzuweisen (Dies kann ggf. mit der Auslage der Information geschehen oder in anderer geeigneter Weise). Bitte beachten Sie: Die in diesem Zuge gewonnenen personenbezogenen Daten müssen vertraulich behandelt und dürfen ausschließlich nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Eine darüberhinausgehende rechtskonforme Verarbeitung der erhobenen Daten, erfordert ggf. eine entsprechende Ergänzung. Gleichfalls können Sie auszugsweise Ihre bereits bestehende Information mit dem Mustertext ergänzen. Beachten Sie bitte auch, dass nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks (regelmäßig also spätestens dem Ende der Pandemie) die so erhobenen Daten rechtssicher gelöscht werden müssen, sofern einer Verarbeitung für andere Zwecke nicht eingewilligt worden ist oder gesetzliche Vorgaben eine darüberhinausgehende Verarbeitung

vorsehen. Auch ist sicherzustellen, dass die erhobenen Daten nicht von unbefugten Dritten (auch nicht von anderen Kunden) eingesehen werden können, und nur für den Zweck der Kontaktaufnahme von Kunden nach Maßgabe des Gesundheitsamtes verwendet sowie vor dem Zugriff von außen gesichert werden.

+ + + Corona-Sofortmaßnahme: Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 + + +

Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 sollen auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt. Das Nähere regelt das BMF-Schreiben vom 24. April 2020.

+ + + Ausnahmeregelung zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen per Telefon wurde erneut verlängert + + +

Mit der Begründung, dass die Krisenlage weiterhin fortbesteht, hat der gemeinsame Bundesausschuss (GBA) nun eine erneute Verlängerung der Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung um zwei Wochen, für 7 Tage (mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit bei fortdauernder Erkrankung), bis einschließlich 18. Mai 2020 beschlossen. Neben einer telefonischen kann auch eine videotelefonische Anamnese die Grundlage für die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sein.

+ + + Betreuungsangebote in Kindertagespflege - Schulen für Vorabschlussklassen geöffnet + + +

- Betreuungsangebote in der Kindertagespflege sind ab dem 4. Mai wieder möglich.
- auch die Schüler aller Vorabschlussklassen der Gymnasien, Berufsbildenden Schulen, Oberschulen und Förderschulen können ab dem 6. Mai wieder ihre Schulen besuchen.
- ebenfalls geöffnet werden die 4. Klassen an Grund- und Förderschulen.

Der Anspruch auf Betreuung oder Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen sowie Grund- und Förderschulen ändert sich wie folgt:

- Integrationskinder im Alter vor der Einschulung mit Anspruch auf Eingliederungshilfe haben nun auch Anspruch auf Notbetreuung, wenn die Personensorgeberechtigten die Betreuung auch unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit nicht leisten können.

Sondernewsletter vom 02.05.2020

Ausführliche Informationen finden Sie hier.

+++ Ende +++

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht
Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere Übersicht mit regionalen Anbieter ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.
E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

--> Hinweisschilder zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- Hotline **0371 53 64 114 |** Kontaktformular | E-Mail

Weiter wichtige Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Das Notfallteam Ihrer Handwerkskammer Chemnitz

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: 0371 5364-114
Telefax: 0371 5364-522
E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de
Internet: www.hwk-chemnitz.de

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen? E-Mail zur Austragung